

## Kurze Mitteilungen.

---

(Aus der Erbbiologischen Abteilung der Hamburgischen Gesundheitsbehörde.)

### Die Bernsteinsche Theorie der Blutgruppenvererbung vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht.

Von  
A. Lauer.

In der Sache Schr./Schr. wegen Anfechtung der Ehelichkeit ordnete das Hans. OLG. — Bf. VI. 186/30 — die Blutuntersuchung an, die ergab, daß Mutter und Kind der Gruppe AB mit stark ausgeprägtem A-Receptor (A-groß)<sup>1</sup>, der Kläger der Gruppe O angehören. Das Gericht hatte keine Bedenken, in seinem Urteil dem Gutachten zu folgen, das die Vaterschaft des Klägers als offenbar unmöglich ausschloß. Durch dieses Urteil ist eine einheitliche Rechtslage hinsichtlich der Bewertung der Blutprobe geschaffen worden, denn es war der 6. Senat des Hans. OLG., der im Gegensatz zu den übrigen Oberlandesgerichten noch vor wenigen Jahren die Blutprobe nicht als hinreichende Grundlage für die Ausschließung der Vaterschaft ansah (Urt. v. 21. 2. 28, Bf. VI 418/27). Der Senat fügte damals jedoch hinzu: „Wenn künftig in längerer und weitergreifender Erfahrung Widersprüche oder Zweifel überhaupt nicht mehr vorkommen sollten, kann die Blutgruppenprobe einmal die Bedeutung eines selbständigen sicheren Beweismittels erlangen. Das dann von keiner praktischen Erfahrung mehr unterstützte bloße Bewußtsein der Gebundenheit aller menschlichen Erkenntnis wird der vollen Auswertung dieses Beweismittels nicht mehr im Wege stehen dürfen.“ Der gleiche Senat stellt jetzt fest, daß die wissenschaftliche Erforschung dieses Gebietes seitdem erhebliche weitere Fortschritte gemacht hat, und daß es im besonderen gelungen ist, das Gebiet der Zweifel, die an der Richtigkeit der Bernsteinschen Theorie noch bestehen können, zu beschränken. Er ist der Überzeugung, daß ein Vaterschaftsausschluß nach dieser Theorie berechtigt ist, vorausgesetzt, daß es sich bei der fraglichen AB-Gruppe um den Typus A-groß handelt. Das erkennende Gericht berücksichtigt dabei, daß auch der 8. Senat des KG. seine bisherige ablehnende Haltung gegenüber der Blutprobe aufgegeben hat, wenn er auch hinsichtlich der AB-Fälle „besonders sorgfältige Unter-

suchungen und eine besonders sorgfältige Begründung des Sachverständigen“ fordert.

*Hirszfeld* und *Bernstein*<sup>2</sup> betonen mit Recht, daß die wenigen bekanntgewordenen sicheren Ausnahmen von der Erbformel von *Bernstein*, insbesondere der von *Haselhorst* und mir<sup>3</sup> veröffentlichte und vielfach nachuntersuchte Fall Eb. (Kind O von Mutter AB des Typus A-klein) nicht geeignet sind, eine Ablehnung der Erbformel von *Bernstein* zu begründen, weil diese Abweichungen keineswegs genetischer Natur zu sein brauchen. Es ist im Gegenteil zu vermuten, daß sich in diesen abweichenden Fällen ein genotypisch vorhandener Receptor A-klein dem serologischen Nachweis entzogen hat. *Hirszfeld* glaubt, daß eine tiefere serologische Analyse diese Fälle noch besser aufklären würde; der von ihm vorgeschlagene Nachweis von gelöster A-Substanz in den Körperflüssigkeiten ist im Falle Eb. mit der Hämolysehemmungsmethode zunächst am Urin versucht worden, bisher aber negativ ausgefallen.

Bezüglich des Nachweises der beiden A-Typen wird auf die Zusammenstellung von *Akune*<sup>1</sup> verwiesen. Die erbliche Natur beider Typen wurde zuerst durch einen in dieser Zeitschrift<sup>4</sup> veröffentlichten Stammbaum demonstriert<sup>4</sup>, es folgten bald zahlreiche systematische Erblichkeitsuntersuchungen von *Thomsen* u. a., die alle ergeben, daß sich diese Typen zwangslässig in die Allelentheorie *Bernsteins* einreihen lassen. Auch *Hirszfeld*<sup>2</sup> erkennt die Richtigkeit dieser so erweiterten Theorie an, glaubt aber doch, es sei dem einzelnen Untersucher zu überlassen, wie er die Ausnahmen innerhalb der gerichtlichen Medizin werten und ob er daher den Vater AB für das O-Kind und vice versa ablehnen will.

Bei dieser Sachlage dürfte es den deutschen Sachverständigen willkommen sein, daß durch das Urteil in Sachen Schr./Schr. jetzt zum ersten Male eine klare Stellungnahme eines deutschen Oberlandesgerichtes zur Frage der forensischen Bedeutung der beiden A-Typen im Bernsteinfalle vorliegt. Macht man sich — was empfehlenswert sein dürfte — diese Stellungnahme zu eigen, so ist ein AB-Mann vom Typus A-groß als Erzeuger eines O-Kindes als offenbar unmöglich auszuschließen und vice versa, nicht aber ein AB-Mann vom Typus A-klein als Erzeuger eines O-Kindes und vice versa. Folgerichtig wird man ebenso wenig die Abstammung eines A-Kindes vom Typus A-klein von Eltern der Gruppe O oder B als offenbar unmöglich hinstellen.

Die Unterscheidung zwischen beiden Typen ist leicht, wenn man über ein Serum verfügt, das einen hinreichend kräftigen Antikörper Anti-A-groß enthält, der nicht auf den Typus A-klein wirkt. Ein solches Serum kommt allerdings nur selten vor, so daß man gegebenenfalls zu komplizierteren Unterscheidungsmethoden greifen muß. Es liegt auf der Hand, daß Untersuchern, denen die geeigneten Möglichkeiten zum Nachweise beider A-Typen fehlen, eben in diesen Fällen Fehlbestim-

mungen unterlaufen können. Das zeigt z. B. ein Fall, der hier im vergangenen Jahre für die Staatsanwaltschaft in A. — 9. VU. 25/30 — mit der Aufgabe untersucht wurde, festzustellen, ob eine Kindesmutter in zwei voraufgegangenen Unterhaltsprozessen einen Meineid geschworen hatte. In dem ersten dieser Prozesse waren an einer Universitäts-Frauenklinik bereits früher Blutuntersuchungen vorgenommen worden, auf Grund deren die der Blutgruppe AB vom Typus A-klein angehörende Kindesmutter als zur Blutgruppe B gehörig diagnostiziert worden war. Da die Kindesmutter in dem zweiten Prozeß eidlich den der Gruppe O angehörigen Beklagten als den alleinigen Beiwohner bezeichnet hatte und es sich um ein A-Kind handelte, so wäre ihr für den zweiten Prozeß durch den Ausfall der Blutprobe zu Unrecht ein Meineid nachgewiesen worden, wenn eine Nachuntersuchung ihres Blutes unterblieben wäre. Diese war deshalb angeordnet worden, weil das Gutachten des Voruntersuchers keinerlei Angaben über die Wirksamkeit der von ihm benutzten Testsera und über die Art der etwa angestellten Kontrollversuche enthalten hatte.

Mit Recht verlangt das Hans. OLG. in dem angezogenen Urteil ausdrücklich eine wissenschaftliche Zuverlässigkeit der Ausführung der Blutgruppenbestimmung im einzelnen Falle. So drängt die Entwicklung und Vervollkommnung der modernen Methoden des serologischen Abstammungsnachweises, deren Ausdehnung auch auf den Nachweis der Faktoren M und N zu erstreben ist, zu einer Konzentrierung dieser wachsenden Arbeiten an besonders dazu geeigneten serologischen Untersuchungsstellen, die zweckmäßig an allen Gerichtsmed. Instituten einzurichten sein werden.

#### Literaturverzeichnis.

<sup>1</sup> *Akune, M.*, Z. Immun.forschg **13**, H. 1/2 (1931). — <sup>2</sup> *Hirszfeld u. Bernstein*, Klin. Wschr. **1931**, Nr 41. — <sup>3</sup> *Haselhorst u. Lauer*, Z. Konstit.lehre **15**, H. 2 (1930) und **16**, H. 2 (1931). — <sup>4</sup> *Lauer*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **11**, H. 4 (1928)